OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450249/2/MZ

Datum:
Linz, 2. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Dr. J.H., X, L., gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 27.03.2017, GZ: 0015593/2017 MDion RM, wegen der Vorschreibung einer Hundeabgabe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 28.02.2017 wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gegenüber die Hundeabgabe für das Jahr 2017 für den Hund „J." in einer Höhe von 54,- Euro festgesetzt.

b) Gegen den genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung, welches mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz als unbegründet abgewiesen wurde.

II. Im Beschwerdeschriftsatz bringt der Bf folgendes vor:
„... Meine Argumente, bzw. unsere finanzielle Lage ist (sind) unverändert. Oder sogar etwas schlechter und die Pensionserhöhung bedeutet nur – als Beispiel – monatlich um 1 kg. Brot mehr – ohne Witz. Daher ist und die Mehrausgabe mit erhöhter Hundeabgabe: statt €22 vorher und jetzt €54 auch eine Belastung. Meine Frau arbeitet im Seniorenzentrum und durch Ihr Gehalt ist sie auch auf Aktivpass berechtigt.

Im Gymnasium A. die Tochter geht eine Projektwoche = 400 Euro. Es sind Eltern, die dies nicht zahlen können!!! Es war NUR ein Beispiel.

Aktivpass – ist tatsächlich eine großzügige Aktion der Stadt Linz. Aber es wurde aus sozialer Denkweise berechtigt ausgedacht. Es sei kein Geschenk, aber ein nettes Entgegenkommen der Stadtverwaltung – ich sehe es klar.

Allerdings, just mit der Hundesteuer / Abgabe habe ich kein Verständnis: wozu ist sie??? Mit einem Hund haben wir sonst viele Ausgaben: Futter, Arztbesuch, Medikamente, Pflege, Ausbildung, Utensilien ... Ich habe auch eine erweiterte Haushaltsversicherung für den Hund.
Und ein Hund verursacht keine Schäden wofür ich etwas zahlen muss (müsste). Seinen Kot räumen wir immer, egal ob in der Stadt oder im Grünen.
Ich finde, mit dieser Abgabe – noch dazu mit Streichen der 50% Ermäßigung für Aktivpassbesitzer – spart die Stadt auf falscher Seite.
..."

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt, abgesehen werden.

c) Folgender Sachverhalt steht unstrittig fest:

Der Bf hält an der Adresse X, L., den mehr als zwölf Wochen alten Hund „J.“.

IV. In der Sache ist auszuführen:

a) Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Dezember 2003, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 22.9.2016, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 19/2016, in Folge: Hundeabgabeordnung der Stadt Linz, lautet:

„§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Für das Halten von mehr als zwölf Wochen alten Hunden, einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, im Stadtgebiet von Linz wird eine Hundeabgabe eingehoben. Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

(2) Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hiefür geeignet sind. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen.

§ 2
Befreiungen

(1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

(2) Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter oder von der Hundehalterin entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

...

§ 4

Entstehen und Höhe der Abgabeschuld

Die Hundeabgabe wird in der Regel mit 1. Jänner fällig (unberührt bleiben davon die Entrichtungstermine nach § 5), für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eingehoben und beträgt

1. für Hunde € 54,--
2. für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 1 Abs. 2) € 10,--.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

(1) Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

(2) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung (§ 3 Abs. 1) und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den nachträglichen Eintritt eines Befreiungsgrundes (§ 2 Abs. 1) oder eines Ermäßigungsgrundes (§ 4 Abs. 2)* durch Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz geltend zu machen.

(3) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

(4) Die Abgabenpflicht vermindert sich um jene Beträge, die im jeweiligen Haushaltsjahr

1. von wem auch immer für den selben Hund oder
2. vom selben Halter oder derselben Halterin für einen anderen, mittlerweile verendeten oder sonst weitergegebenen Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde

entrichtet wurden.“

b) Einleitend ist anzumerken, dass das Landesverwaltungsgericht lediglich die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns anhand der im Agabenzeitraum geltenden Rechtslage zu prüfen und keine rechtspolitische Entscheidungen – wie etwa, ob die Landeshauptstadt Linz eine ermäßigte Hundeabgabe für Aktivpassbesitzer vorsehen sollte – zu treffen hat.

Der Bf hält an der Adresse X, L., und damit im Stadtgebiet von Linz, den mehr als zwölf Wochen alten Hund „J.“. Es handelt sich bei dem Hund um keinen solchen, der unter einen Befreiungstatbestand des § 2 Hundeabgabeordnung der Stadt Linz zu subsumieren wäre und wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung eines Befreiungstatbestandes, auch vom Bf nicht geltend gemacht. Ebenso liegen keine Hinweise vor, dass es sich bei dem Hund um einen Wachhund oder einen Hund, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig ist, handelt.

Gemäß § 4 Z 1 Hundeabgabeordnung der Stadt Linz beträgt die Hundeabgabe für das Jahr 2017 daher – wie von der belangten Behörde auch vorgeschrieben – 54,- Euro.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der §§ 2 und 4 Hundeabgabeordnung der Stadt Linz unmissverständlich die Höhe der Hundeabgabe festsetzen und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer